

eingearbeitet, 1. Änderung § 7, gültig ab 07.08.2016

eingearbeitet, 2. Änderung § 8, gültig ab 21.09.2025

eingearbeitet, 3. Änderung § 7 Abs. 2, gültig ab 26.04.2026

Übersicht:

§ 1	Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes	2
§ 2	Name des Eigenbetriebes	3
§ 3	Stammkapital	3
§ 4	Betriebsleitung	3
§ 5	Vertretung des Eigenbetriebes	3 - 4
§ 6	Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung	4
§ 7	Betriebskommission	5
§ 8	Aufgaben der Betriebskommission	6 - 7
§ 9	Aufgaben des Magistrats	7
§ 10	Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung	8
§ 11	Personalangelegenheiten	9
§ 12	Kassen- und Kreditwirtschaft	9
§ 13	Wirtschaftsjahr	9
§ 14	Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht	9
§ 15	Anordnungen und Richtlinien der Verwaltung	10
§ 16	Bezug von Dienstleistungen	10
§ 17	Öffentliche Bekanntmachungen	10
§ 18	Inkrafttreten	10

In diesem Dokument wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.

Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl I S. 178) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 10.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Hallenfreizeitbades, des Bauhofs sowie des Umweltbereiches werden als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist

1. die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Betriebswasser (Wasserversorgung) im Stadtgebiet;
2. die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung;
3. der Betrieb und die Unterhaltung des Hallenfreizeitbades;
4. die Pflege und Unterhaltung der städtischen Flächen, die Straßenreinigung, der Winterdienst, Geräte- und Lagerhaltung, Fuhrpark, der Betrieb des städtischen Bauhofs sowie technische Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Grundstücke nach Maßgabe der Aufträge der Stadt (Stadtverwaltung) und anderer Eigenbetriebe
5. Mitwirkung bei Bauleitplanung, Landschaftsplanung, Flächennutzungsplanung, Grünflächenplanung und -gestaltung, Umweltverträglichkeitsangelegenheiten, Artenschutzbelangen sowie Durchführung der Baumkontrolle, der Landschaftspflege und Pflege der Naturschutzgebiete, Pflege der Gräben nach Maßgabe der Aufträge der Stadt (Stadtverwaltung).

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen gesetzlicher Vorschriften geeigneter Dritter bedienen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "**Stadtwerke Karben**".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 11.900.000,00 Euro.

Davon werden zugeordnet:

1.	der Einrichtung Wasserversorgung	2.150.000,00 €
2.	der Einrichtung Abwasserbeseitigung	8.400.000,00 €
3.	der Einrichtung Hallenfreizeitbad	850.000,00 €
4.	der Einrichtung Umwelt und Bauhof	500.000,00 €

§ 4 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter, die von dem Magistrat bestellt werden.

(2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.

(2) Die Vertretung wird durch den kaufmännischen Betriebsleiter und den technischen Betriebsleiter gemeinschaftlich vorgenommen. Bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung eines Betriebsleiters erfolgt die Vertretung allein durch den anderen Betriebsleiter.

(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats unterzeichnet sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.

(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.

(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.

(6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen „Stadtwerke Karben“. Die von der Betriebsleitung ermächtigten Betriebsangehörigen unterzeichnen „im Auftrag“.

(7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekannt gemachten Vertreter.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichtserstattung. Der Betriebsleitung obliegt auch der Erlass von Gebühren- und Beitragsbescheiden, der Erlass von Verfügungen zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach der städtischen Wasserversorgungssatzung und der städtischen Entwässerungssatzung einschließlich der Verfügungen zur Durchsetzung der ordnungsgemäßen Planung, Herstellung, Unterhaltung sowie des ordnungsgemäßen Betriebs von Grundstücksentwässerungsanlagen zur Sicherstellung des Anschluss- und Benutzungszwangs. Die Betriebsleitung entscheidet zudem über Widersprüche gegen Bescheide und Verfügungen i.S. des Satzes 3. Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

eingearbeitet, 1. Änderung § 7, gültig ab 07.08.2016
eingearbeitet, 3. Änderung § 7, gültig ab 26.04.2026

Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. Fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.
2. Kraft ihres Amtes
 - a) Der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats.
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, darunter das für das Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied sowie das für den Eigenbetrieb zuständige Magistratsmitglied (Fachdezernent) und die gleiche Anzahl von gesetzlich möglichen Stellvertretern, die im Benennungsverfahren von diesen im Einzelfall bestimmt werden.

Bestimmt der Bürgermeister an seiner Stelle das für das Finanzwesen der Stadt zuständige Mitglied des Magistrats zu seiner Vertretung, so entsendet der Magistrat ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

Ist der Bürgermeister zugleich für die Finanzen der Stadt zuständiger Fachdezernent, so entsendet der Magistrat auch in diesem Fall ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auf dessen Vorschlag für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(2) Der Betriebskommission gehören weiter drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen und die gleiche Anzahl von Stellvertretern an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Vertreter. Für den Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

eingearbeitet, 2. Änderung § 8, gültig ab 21.09.2025

Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 0,35 v.H. des Stammkapitals gemäß § 3 der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt. Bei Geschäften, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes in Notsituationen dienen, wird der in Satz 1 genannte Wert auf 1,0 v.H. erhöht. Geschäfte, die die Anschaffung von Verbrauchsmitteln, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, betreffen, bedürfen nicht der Genehmigung;
4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall mind. € 10.000,00 beträgt aber € 100.000,00 nicht übersteigt;
5. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen im Rahmen des Wirtschaftsplans.
6. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
7. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten, leitenden Angestellten und der Betriebsleitung;
8. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
9. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;

10. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
11. Stundung von Forderungen über € 2.000,00 bis zu € 10.000,00, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über € 1.500,00 bis € 5.000,00, jeweils im Einzelfall;
12. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gemäß § 6 HGIG.

(4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung bzw. im EigBGes festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.

(5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9 Aufgaben des Magistrats

(1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadt im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

(2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.

(3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes, insbesondere zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 % vom Hundert des Ansatzes überschreiten, mindestens aber mehr als 50.000,00 Euro betragen;
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall € 100.000,00 übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
14. Stundung von Forderungen über € 10.000,00, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über € 5.000,00 jeweils im Einzelfall. Diese Aufgabe wird dem Haupt- und Finanzausschuss analog zu den „Richtlinien für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Karben“ in der jeweils geltenden Fassung übertragen;

(3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Betriebsleitung, etwaiger sonstiger leitender Beschäftigten (Personen mit Überwachungs- und Anordnungsrecht) sowie der Beamten obliegt nach Anhörung der Betriebskommission dem Magistrat.
- (2) Die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung aller sonstigen Beschäftigten des Eigenbetriebs obliegt der Betriebsleitung. Die Betriebskommission ist hierüber in geeigneter Form zu informieren.
- (3) Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Magistratsmitglied.

§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs werden über eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes bzw. § 117 HGO geführt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden, soweit in den Vorschriften der §§ 31, 32 GemKVO oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht unter Beachtung der §§ 22 ff. EigBGes innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Anordnungen und Richtlinien der Verwaltung

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb soweit nichts Abweichendes in der Betriebssatzung bestimmt ist und soweit nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes entgegenstehen.

§ 16 Bezug von Dienstleistungen

Werden vom Eigenbetrieb Dienstleistungen benötigt, die von städtischen Organisationseinheiten bezogen werden können, so besteht die Verpflichtung, diese Leistungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit dort zu beziehen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Bestimmungen, die für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Karben nach der Hauptsatzung gelten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Eigenbetriebssatzung der Stadt Karben vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Karben, den 10.09.2015

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Veröffentlicht durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsorgan,
der „Wetterauer Zeitung“ - Ausgabe Bad Vilbel/Karben - am 21.09.2015
gem. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Karben.
